



77. VO: Verordnung Persönliche Schutzausrüstung - PSA-V BGBl. II Nr. 77/2014 gültig mit 1. Mai 2014

Neu im ASchG ist die Nutzerverordnung verankert (früher nur Herstellverordnung).

- Die PSA-Verordnung ist in 3 Abschnitte aufgeteilt:
 - **Abschnitt 1:** Allgemeine Bestimmungen
(z.B. Abgrenzung zu Berufskleidung und Uniformen, allg. Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Auswahl der PSA)
 - **Abschnitt 2:** Besondere Bestimmungen über die persönliche Schutzausrüstung
(z.B. Schutz der verschiedenen Körperbereiche, Gehör- und Atemschutzschutz, Sicherung gegen Absturz, Schutzkleidung, etc.)
 - **Abschnitt 3:** Übergangs-/Schlussbestimmungen
- **Allgemein** gilt:
Technische Maßnahmen gehen vor organisatorischen Maßnahmen (z.B. Feinstaub: ausreichende Absaugung notwendig, wenn diese nicht ausreicht, entsprechende PSA vorschreiben!)
- **Pflichten** (vgl. § 3 BGBl II – ausgegeben am 11. April 2014 – Nr. 77):
Arbeitgeber müssen das Tragen notwendiger PSA anordnen und das Tragen kontrollieren; Nichttragen muss sanktioniert werden!
Die PSA muss den Arbeitnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Kennzeichnung mit Piktogrammen:

Räume und Arbeitsbereiche, in denen eine Beschäftigung nur bei Verwendung geeigneter PSA zulässig ist, müssen gekennzeichnet sein.

- **Arbeitsplatzevaluierung** (vgl. § 4 BGBl II – ausgegeben am 11. April 2014 – Nr. 77):
Die notwendige PSA ergibt sich aus der Evaluierung. Durchgeführt und schriftlich dokumentiert wird diese vom zuständigen Vorgesetzten.
- **Bewertung** (vgl. § 5 BGBl II – ausgegeben am 11. April 2014 – Nr. 77):
Die entsprechende (notwendige) PSA wird vom jeweiligen Vorgesetzten, unter Einhaltung der gesetzlichen Auflagen, ermittelt und vorgeschrieben (z.B. Masken: FFP3 zur Feinstaubgrenzwertunterschreitung bei nicht ausreichender Absaugung oder Handschuhe: Durchlässigkeitszeit bei bestimmten Chemikalien)
- **Unterweisung** (vgl. § 7 BGBl II – ausgegeben am 11. April 2014 – Nr. 77):
ArbeitgeberInnen müssen ArbeitnehmerInnen vor der ersten Verwendung und anschließend mind. 1mal jährlich und/oder bei jeder Veränderung der Arbeitsmittel /-stoffe und/oder bei Verfahrensänderungen über die PSA informieren und unterweisen.

Über die Unterweisung sind Nachweise zu führen!

Inhalte der Unterweisungen mindestens:

- Gegen welche Gefahren schützt die PSA? (jährlich)
- Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, festgelegte Gefahrenverhütungsmaßnahmen
- Bewertung und Auswahl der PSA
- Sicherheits- und Gesundheitsgefahren bei Nichtverwendung der PSA (jährlich)
- Sicherheits- und Gesundheitsgefahren bei allenfalls weiterbestehenden Restrisiken (jährlich)

Die Unterweisung muss im Auftrag des Arbeitgebers durch eine fachkundige Person (z.B. Laborbeauftragte) durchgeführt werden.

Regelmäßig muss auch die Überprüfung, Wartung und Reinigung der PSA erfolgen (Sichtkontrolle vor Verwendung).

DI Christoph Genser e.h.
Leiter der Stabsstelle für Sicherheit und Gesundheit